

Verkündungsblatt 5|2019

Ausgabedatum 20.03.2019

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Philosophy of Science	Seite 2
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Wissenschaft und Gesellschaft	Seite 6
Ordnung über Kenntnisse der spanischen Sprache für Studienbewerberinnen und Studien- bewerber für das Fach Spanisch am Romanischen Seminar der Leibniz Universität Hannover	Seite 9
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Konsekutiven Masterstudiengang Sportwissenschaft	Seite 12
Satzung des Studentenwerks Hannover	Seite 16

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Philosophy of Science

Die Philosophische Fakultät der Leibniz Universität Hannover hat am 23.01.2019 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Philosophy of Science der Philosophischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

(3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Philosophy of Science ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a)

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Philosophie bzw. in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium oder in einer für den Masterstudiengang Philosophy of Science einschlägigen Bezugswissenschaft (insbesondere Physik, Chemie, Biologie, Astronomie, Mathematik, Politologie, Soziologie, Psychologie, Geschichtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft) erworben hat, oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss im Studiengang Philosophie bzw. in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium oder in einer für den Masterstudiengang Philosophy of Science einschlägigen Bezugswissenschaft erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org.de>) festgestellt.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich geeignet oder ob eine Bezugswissenschaft einschlägig ist, trifft die Auswahlkommission (§ 5); die Feststellung kann mit der Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module bzw. Lehrveranstaltungen innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudienganges erlangt wird. Können Bewerberinnen und Bewerber den Nachweis der geforderten 150 LP nicht bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nachweisen, entscheidet der Zulassungsausschuss im Einzelfall über eine Zulassung unter Auflagen und den Nachweis der erforderlichen Leistungspunkte bis zum 15. September des Jahres bei Zulassung zum Wintersemester und bis zum 15. März des Jahres bei Zulassung zum Sommersemester. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus über Fremdsprachenkenntnisse in Englisch auf dem Sprachniveau B2 GER verfügen. Für Details zum Nachweis siehe: <http://www.fsz.uni-hannover.de/en-nachweise.html>. Von der Nachweispflicht ausgenommen sind Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist bzw. die eine Hochschulzugangsberechtigung mit englischer Unterrichtssprache aufweisen oder die ihren Bachelorabschluss in einem englischsprachigen Studiengang erworben haben.

(4) Abweichend von Absatz 3 erfüllen auch Bewerberinnen und -bewerber die Sprachvoraussetzungen, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen oder ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Philosophy of Science beginnt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die erforderlichen Bewerbungsunterlagen für ausländische Studieninteressierte aus Nicht-EU-Staaten müssen bis zum 31. Mai für das Wintersemester und bis zum 30. November für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist schriftlich und über ein Online-Portal der Hochschule zu stellen. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 3 sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis eines Studiengangs nach § 2 Absatz 1 oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote gem. § 2 Absatz 2,
- b) ein Lebenslauf,
- c) Nachweise nach § 2 Abs. 3 und 4,
- d) ein Motivationsschreiben gem. § 4 Abs. 3.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a) und der Bewertung des Motivationsschreibens nach § 4 Absatz 3 wird eine Rangliste gebildet, indem die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote für jeden gemäß § 5 Absatz 3 Buchstabe c) festgestellten Punkt um 0,2 verbessert wird. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(3) Das Motivationsschreiben muss in englischer Sprache verfasst sein. In ihm ist Folgendes darzulegen:

1. auf Grund welcher spezifischen Erfahrungen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang für besonders geeignet hält,
2. welche Voraussetzungen die Bewerberin oder der Bewerber aus dem Erststudium für diesen Studiengang mitbringt,
3. welche Vorstellungen im Hinblick auf ihr/sein künftiges Berufsfeld die Bewerberin oder der Bewerber mit dem Studiengang verbindet, und

4. welche Studien- und Forschungsschwerpunkte die Bewerberin oder der Bewerber beabsichtigt, in diesem Studiengang zu setzen.

4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 1 Satz 2 noch Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht innerhalb eines Jahres bei der Leibniz Universität Hannover erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn nach § 2 Abs. 2 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum 15. April des Folgejahres (Beginn im Wintersemester) oder 15. Oktober desselben Jahres (Beginn im Sommersemester) nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5

Auswahlkommission für den Masterstudiengang Philosophy of Science

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Philosophische Fakultät eine Auswahlkommission.

(2) Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen
- c) Prüfung der Motivationsschreiben. Dabei werden für jeden der vier Parameter nach § 4 Absatz 3 entweder 0 Punkte oder 1 Punkt vergeben. Diese Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:
0 = nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt
1 = gegeben bzw. überzeugend dargelegt.
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 2 durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden bei Erfüllung sämtlicher Zulassungskriterien auf Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die über einen Bachelorabschluss oder Äquivalent verfügen, die Zugangsvoraussetzungen erfüllen und

- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren oder
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- c) oder die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung
für den konsekutiven
Masterstudiengang Wissenschaft und Gesellschaft**

Die Philosophische Fakultät der Leibniz Universität Hannover hat am 23.01.2019 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Wissenschaft und Gesellschaft.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Wissenschaft und Gesellschaft ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

Als fachlich geeignet gelten Abschlüsse in Sozialwissenschaften, Soziologie, Politikwissenschaft, Wirtschaftswissenschaften, Erziehungs-/Bildungswissenschaften, Philosophie oder Rechtswissenschaften sowie weitere fachlich eng verwandte Studiengänge. Darüber hinaus müssen die Bewerber/innen Kenntnisse in empirischen Methoden im Umfang von 10 Leistungspunkten nachweisen. Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission; die Feststellung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module sowie die Methodenkenntnisse innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudienganges erlangt wird. Können Bewerberinnen und Bewerber den Nachweis der geforderten 150 Leistungspunkte nicht bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nachweisen, entscheidet die Auswahlkommission im Einzelfall über eine Zulassung unter Auflagen und den Nachweis der erforderlichen Leistungspunkte bis zum 15. September des Jahres. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Sprachniveau C1 GER verfügen. Für Details zum Nachweis siehe: <http://www.fsz.uni-hannover.de/de-nachweise.html>.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Wissenschaft und Gesellschaft beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist schriftlich und über ein Online-Portal der Hochschule zu stellen. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen bis zum 01. Oktober bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 3 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 3 sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
- das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - Lebenslauf,
 - Nachweise nach § 2 Abs. 3
 - Sonstige Nachweise, sofern diese für die Prüfung der Zugangsvoraussetzung/die Durchführung des Auswahlverfahrens erforderlich sind.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

- (1) Die Auswahlentscheidung erfolgt auf der Basis einer Reihung, die anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a) erstellt wird. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Rangleichheit, bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (2) Die Auswahlkommission (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht innerhalb eines Jahres erbracht worden sind und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn nach § 2 Abs. 2 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum 15. April des auf die Einschreibung folgenden Jahres nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5

Auswahlkommission für den Masterstudiengang Wissenschaft und Gesellschaft

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Philosophische Fakultät eine Auswahlkommission.
- (2) Der Auswahlkommission gehören mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 1 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 07.02.2019 (Az.: 27.5-74503-121) gemäß § 18 Abs. 6 i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über Kenntnisse der spanischen Sprache für Studienbewerberinnen und Studienbewerber für das Fach Spanisch am Romanischen Seminar genehmigt.

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über Kenntnisse der spanischen Sprache für Studienbewerberinnen und Studienbewerber für das Fach Spanisch am Romanischen Seminar der Leibniz Universität Hannover

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Erstsemesterstudierende, Fachwechsler, Studienortwechsler) für das Fach Spanisch (Erst- und Zweitfach) haben vor Beginn des Studiums die zur Aufnahme des Studiums notwendigen Kenntnisse der spanischen Sprache nachzuweisen.

a) Die Immatrikulation in das Fach Spanisch auf **Bachelorebene** kann erfolgen, sofern einer der folgenden Nachweise erbracht wird:

1. Schnitt von mindestens 11 Punkten im Grundkurs oder 9 Punkte im Leistungskurs in Spanisch in den letzten zwei Jahren der Oberstufe (wobei Spanisch als Seminarfach nicht berücksichtigt wird),
2. das Bestehen einer der folgenden Sprachprüfungen
 - a) „DELE Nivel B1/ B1 Escolar“ des Instituto Cervantes,
 - b) Grundstufe I-III (A1-B1) (jeweils im Umfang von 4 SWS) am FSZ (Fachsprachenzentrum) der LUH oder
 - c) UNIcert I
3. ein erfolgreiches Studium von mindestens zwei Semestern in einem spanischsprachigen Land als ordentliche Studierende bzw. ordentlicher Studierende
4. Schulabschluss mit Hochschulzugangsberechtigung (aus Spanien oder Lateinamerika).

b) Die Immatrikulation in das Fach Spanisch auf **Masterebene** kann erfolgen, sofern folgender Nachweis vorliegt:

1. Bachelorabschluss oder diesem gleichwertiger Abschluss in der Unterrichtssprache Spanisch (äquivalent zu B2.2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens).

(2) Ausgenommen sind Bewerberinnen und Bewerber mit spanischer Muttersprache, Studierende aus vom Romanischen Seminar anerkannten Austauschprogrammen der Leibniz Universität Hannover und Studierende, die bereits einen Hochschulabschluss im spanischsprachigen Ausland erworben haben.

(3) Der Nachweis über die Sprachkenntnisse in der spanischen Sprache gemäß § 1 Absatz 1 ist durch entsprechende Dokumente zu erbringen.

(4) Keiner der genannten Sprachnachweise mit Ausnahme des Schul- bzw. Hochschulabschlusses darf zum Beginn des Studiums älter als **drei** Jahre sein.

Die Ergebnisse sollen i.d.R. bei der Bewerbung zur Hochschulzulassung vorliegen und sind Teil der Bewerbung. In Ausnahmefällen können die Ergebnisse bis zum 30.09. des Jahres nachgewiesen werden. Bei Nichterreichen einer Mindestpunktzahl/Mindestnote gemäß § 4, die durch das Romanische Seminar festgelegt wird, kann eine Einschreibung nicht erfolgen.

(5) Alternativ zu der Vorlage von Nachweisen im Sinne der Absätze 1 und 2 können Bewerberinnen und Bewerber für einen Bachelorstudiengang die erforderlichen Sprachkenntnisse über die erfolgreiche Teilnahme am sprachpraktischen Eignungs- und Einstufungstest der Leibniz Universität Hannover bis spätestens zum 30.09. des Jahres nachweisen. Der Test findet einmal im Jahr statt. Die Termine werden rechtzeitig per Aushang und auf der Website des Romanischen Seminars (<http://www.romanistik.phil.uni-hannover.de>) bekannt gegeben. Es gibt keine Ausweichtermine. Eine Freistellung vom Eignungs- und Orientierungstest ohne Vorlage von Nachweisen im Sinne der Absätze 1 und 2 ist nicht möglich.

(6) Für **Studienortwechsler** im Bachelor-Studiengang gelten die folgenden Regelungen:

- Nachweis aller bisher erbrachten Sprachpraxisleistungen und/ oder
- Nachweis über das Sprachniveau (mindestens Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) in Form eines gesonderten Formulars (z.B. DAAD-Formular), auszustellen von der zuständigen Einrichtung der bisher besuchten Hochschule oder eines entsprechenden Sprachnachweises (z.B. DELE-Zertifikat), welches innerhalb der letzten drei Jahre erworben worden ist.

Auf Grundlage dieser Dokumente entscheidet das Romanische Seminar der Leibniz Universität Hannover über die Notwendigkeit einer Teilnahme des Bewerbers oder der Bewerberin an einer der unter § 1, Absatz 1, Buchstabe a oder b genannten Sprachprüfungen.

(7) Für **Studienortwechsler** im Master-Studiengang gelten die folgenden Regelungen:

- Nachweis über das Sprachniveau (mindestens Niveau B2.2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) in Form eines Bachelor-Abschlusszeugnisses im Fach Hispanistik einer anerkannten Hochschule.

(8) Über begründete Ausnahmen zu Abs. 1 bis 7 entscheidet das Romanische Seminar im Einzelfall.

§ 2 Zweck des sprachpraktischen Eignungs- und Einstufungstests für Bachelor-Bewerberinnen und Bewerber

(1) Durch den Test soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er mündlich und/oder schriftlich in allgemeinsprachlicher Hinsicht befähigt ist, das geplante Fachstudium aufzunehmen. Sie oder er muss in der Lage sein, auf die Studiensituation bezogene mündliche Äußerungen zu verstehen, sich dazu mündlich zu äußern und schriftliche Texte zu verstehen, zu bearbeiten und schriftliche Texte selbst zu verfassen.

(2) Dies schließt insbesondere ein:

- (a) die Fähigkeit, Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge sowie Ansichten und Absichten zu verstehen, sich mit ihnen auseinander zu setzen sowie eigene Ansichten und Absichten sprachlich angemessen zu äußern;
- (b) eine für das Studium angemessene Beherrschung von Wortschatz, Formenlehre, Satzbau, Textstrukturen und Idiomatik.

§ 3 Art und Gliederung des Eignungs- und Einstufungstests

Die Art und Gliederung der Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfungsorganisationen bestimmt.

§ 4 Bewertung des Eignungs- und Einstufungstests

Die Mindestpunktzahl/Mindestnote für die Zulassung zum Bachelor-Studium des Fachs Spanisch am Romanischen Seminar der Leibniz Universität Hannover beträgt bei DELE 70% in jedem Prüfungsteil (internetbasiert) und bei UNIcert I 4,0 (internetbasiert).

§ 5 Anmeldung, Ablauf und Wiederholung des Eignungs- und Einstufungstests

(1) Die Anmeldung zu den o. g. Sprachprüfungen und alle daraus entstehenden Verpflichtungen liegen in der alleinigen Verantwortung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber.

(2) Der Ablauf der Sprachprüfungen richtet sich nach den Vorgaben der Prüfungsorganisation. Eine feste Zeitdauer ist nicht festgelegt.

(3) Jede Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden, aber nur im Rahmen der Vorschriften der Prüfungsorganisationen.

§ 6 Rechtsanspruch

Das Bestehen der o. g. Sprachprüfungen begründet keinen Rechtsanspruch auf die Zulassung zum Studium des Fachs Spanisch am Romanischen Seminar der Leibniz Universität Hannover.

§ 7 Inkrafttreten der Ordnung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Konsekutiven Masterstudiengang Sportwissenschaft

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover hat am 12.12.2018 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Sportwissenschaft der Philosophischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

(3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Sportwissenschaft ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat, oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die hierfür zuständige Stelle (§ 5) nach Anlage 1; die Feststellung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 180 bzw. mindestens 180 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 210 erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Sprachniveau B2 GER verfügen. Für Details zum Nachweis siehe: <http://www.fsz.uni-hannover.de/de-nachweise.html>.

(4) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus über Fremdsprachenkenntnisse in Englisch auf dem Sprachniveau B2 GER verfügen. Für Details zum Nachweis siehe: <http://www.fsz.uni-hannover.de/en-nachweise.html>. Von der Nachweispflicht ausgenommen sind Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist bzw. die eine Hochschulzugangsberechtigung mit englischer Unterrichtssprache aufweisen, Bewerberinnen und Bewerber, die ihren ersten akademischen Abschluss in einem englischsprachigen Studiengang erworben haben oder die über ihre Hochschulzugangsberechtigung Englischkenntnisse auf diesem Niveau nachweisen können.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Sportwissenschaft beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist schriftlich und in elektronischer Form über das Online-Portal der Hochschule zu stellen. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 3 gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 3 sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf,
- c) Ggf. Nachweise nach § 2 Absatz 3 und Absatz 4
- d) Sonstige Nachweise, sofern diese für die Prüfung der Zugangsvoraussetzung/die Durchführung des Auswahlverfahrens erforderlich sind.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Die Auswahlentscheidung erfolgt auf Basis einer Reihung, die Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a) festgelegt wird. Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

(2) Die Auswahlkommission (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 1 Satz 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht innerhalb des ersten Studienjahres erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn nach § 2 Absatz 2 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum 15. April des Folgejahres nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5

Auswahlkommission für den Masterstudiengang Sportwissenschaft

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Philosophische Fakultät eine Auswahlkommission.
- (2) Der Auswahlkommission gehören mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden konnten und einen Rangplatz genannt bekommen haben, nehmen automatisch an einem Nachrückverfahren teil.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 1 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden bei Erfüllung sämtlicher Zulassungskriterien auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die die Zulassungskriterien erfüllen und
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,

- bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ANLAGE 1

Ein fachlich geeignetes vorangegangenes Studium ist ein Studium der Sportwissenschaft oder ein Studium mit einem Anteil von mindestens 60 Leistungspunkten zu sportwissenschaftlichen Themen. Es können nach Einzelfallprüfung weitere Studiengänge als fachlich geeignet anerkannt werden, wenn im betreffenden Studiengang vertiefende Kompetenzen in mindestens 5 der 9 folgenden Themengebieten vermittelt wurden:

- a) Bewegungs- und Trainingswissenschaft
- b) Kognitions-/Neurowissenschaft im Sport
- c) Prävention, Rehabilitation/Sporttherapie
- d) Sportentwicklung und -stättenplanung
- e) Sportmanagement und -ökonomie
- f) Sportmedizin/Sportbiologie
- g) Sportpädagogik und Sportdidaktik
- h) Sportpsychologie
- i) Sportsoziologie

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 08.02.2019 (Az.: 25 – 72 102-4) gemäß § 69 Abs. 1 Satz 3 NHG die nachstehende geänderte Satzung des Studentenwerks Hannover genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Satzung des Studentenwerks Hannover

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeit

(1) Das Studentenwerk Hannover mit Sitz in Hannover ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Es verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. der steuerrechtlichen Vorschriften durch wirtschaftliche, gesundheitliche, soziale und kulturelle Förderung der

Studierenden der

1. Leibniz Universität Hannover,
2. Medizinischen Hochschule Hannover,
3. Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover,
4. Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover,
5. Hochschule Hannover,
6. Fachhochschule für die Wirtschaft Hannover.

(2) Diese Aufgaben werden als Selbstverwaltungsaufgaben wahrgenommen, soweit sie dem Studentenwerk nicht auf Grund eines Gesetzes als Auftragsangelegenheit übertragen werden. Das Studentenwerk kann durch Vertrag mit einer Hochschule weitere hochschulbezogene Aufgaben übernehmen.

(3) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

1. den Bau, die Verwaltung und Vermittlung von Wohnraum für Studierende,
2. die Studienfinanzierungsberatung einschließlich der Gewährung und Verwaltung von Darlehen für Studierende,
3. Maßnahmen der studentischen Gesundheits- und Sozialfürsorge, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung,
4. die Unterhaltung von Verpflegungsbetrieben und Studentenhäusern,
5. die kulturelle Förderung der Studierenden,
6. die Förderung von Betreuungseinrichtungen für Kinder Studierender.

(4) Dem Studentenwerk obliegt die Durchführung der staatlichen Ausbildungsförderung nach Maßgabe der landesrechtlichen Regelung über die Zuständigkeit.

(5) Das Studentenwerk wirkt im Rahmen seiner Aufgaben bei der Fortentwicklung des Hochschulbereichs mit.

(6) Das Studentenwerk ist berechtigt, personenbezogene Daten mit den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes zu verarbeiten, soweit das für die Planung und Erfüllung der Aufgaben des Studentenwerks notwendig ist.

(7) Das Studentenwerk unterrichtet die Öffentlichkeit über seine Arbeit.

(8) Das Studentenwerk führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Studentenwerk Hannover Anstalt des öffentlichen Rechts“.

(9) Die der Nutzung des Studentenwerks unterliegenden Einrichtungen können auch anderen Personen oder Institutionen zur Verfügung gestellt werden, soweit dies mit den Aufgaben des Studentenwerks vereinbar ist.

§ 2

Gemeinnützigkeit

(1) Das Studentenwerk ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die wirtschaftlichen Betriebe des Studentenwerks sind so einzurichten und zu führen, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit beachtet werden. Derartige Betriebe sollen regelmäßig nur unterhalten werden, wenn sie Zweckbetriebe (§§ 65 und 68 AO) oder Einrichtungen der Wohlfahrtspflege (§ 66 AO) darstellen, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

(3) Mittel des Studentenwerks dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Studentenwerks fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die gemeinnützigkeitsrechtlichen Zweckbindungen für die einzelnen Betriebe gewerblicher Art sind in den Richtlinien für die Geschäftsführung festzulegen. Soweit Einrichtungen der Wohlfahrtspflege bestehen (§ 66 AO), müssen mildtätige Zwecke unter Beachtung von § 53 AO verfolgt werden.

Zweiter Abschnitt

Finanzierung und Wirtschaftsführung

§ 3

Finanzierung

(1) Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel erhält das Studentenwerk

1. durch Beiträge der Studierenden,
2. durch Finanzierung des Landes,
3. durch Zuwendungen Dritter,
4. durch Leistungsentgelte.

(2) Die Beiträge der Studierenden werden nach Maßgabe der vom Studentenwerk erlassenen Beitragssatzung festgesetzt und erhoben.

§ 4

Wirtschaftsführung

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen bestimmen sich nach kaufmännischen Grundsätzen bei entsprechender Anwendung handelsrechtlicher Vorschriften.

(2) Die Wirtschaftsführung des Studentenwerks richtet sich nach einem vom Studentenwerk jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplan. Der Jahresabschluss ist von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Dritter Abschnitt Organe des Studentenwerks

§ 5 Organe

(1) Organe des Studentenwerks sind

1. der Verwaltungsrat,
2. der Verwaltungsausschuss,
3. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

(2) Im Verwaltungsrat und im Verwaltungsausschuss sind Frauen angemessen zu beteiligen.

§ 6 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat

1. wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses aus den Reihen seiner nicht-studentischen Mitglieder und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsausschusses nach Maßgabe von § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3.
2. bestellt und entlässt die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer,
3. beschließt über die Benennung und Abberufung einer stellvertretenden Geschäftsführerin oder eines stellvertretenden Geschäftsführers,
4. beschließt mit zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder die Organisationsatzung des Studentenwerks,
5. beschließt den Wirtschaftsplan,
6. bestellt die Wirtschaftsprüferin oder den Wirtschaftsprüfer,
7. entlastet die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer auf Grund der geprüften Jahresrechnung (§ 109 LHO),
8. beschließt die Beitragssatzung und setzt den Studentenwerksbeitrag fest,
9. beschließt allgemeine Richtlinien für die Geschäftsführung,
10. nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht der Geschäftsführung entgegen.

(2) Die Bestellung und Entlassung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sowie die Regelung ihres/seines Dienstverhältnisses bedürfen der Zustimmung des MWK.

(3) Der Verwaltungsrat besteht aus

1. drei Studierenden der Universität Hannover sowie jeweils einem/einer Studierenden der anderen Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks,
2. drei nichtstudentischen Hochschulmitgliedern der Universität Hannover sowie jeweils einem nichtstudentischen Hochschulmitglied der anderen Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks,
3. zwei Mitgliedern aus Wirtschaft und Verwaltung,
4. zwei im Studentenwerk Beschäftigten mit beratender Stimme,

5. der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des Studentenwerks mit beratender Stimme.
- (4) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied des Präsidiums einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden sowie zur stellvertretenden Vorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Die studentischen Mitglieder werden vom zuständigen Organ der jeweiligen Studierendenschaft gewählt.
- (6) Mindestens ein nichtstudentischer Hochschulvertreter ist vom Präsidium der jeweiligen Hochschule aus seiner Mitte zu bestellen.
- (7) Die Mitglieder aus Wirtschaft und Verwaltung werden von der oder dem Vorsitzenden auf mehrheitlichen Vorschlag der übrigen Verwaltungsratsmitglieder bestellt.
- (8) Die Beschäftigtenvertreter werden von den Beschäftigten des Studentenwerks nach den Vorschriften des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes gewählt.
- (9) Für den Fall des Ausscheidens eines Verwaltungsratsmitgliedes kann durch das jeweils wahlberechtigte Gremium gleichzeitig eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt werden.
- (10) Die Wiederwahl und Wiederbestellung eines Mitgliedes sind zulässig.
- (11) Die Amtszeit des Verwaltungsrats und seiner Mitglieder beträgt zwei Jahre. Die Amtszeiten beginnen am 01.07. des jeweiligen Jahres. Bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers amtieren die Mitglieder weiter.
- (12) Die oder der Vorsitzende beruft mindestens einmal im Jahr den Verwaltungsrat ein; die Einberufung muss den Mitgliedern mindestens zehn Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung zugehen. Die oder der Vorsitzende hat den Verwaltungsrat zu einer Sitzung einzuberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte wünscht.
- (13) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer kann in dringenden Fällen die kurzfristige Einberufung des Verwaltungsrats fordern und verlangen, dass über bestimmte Angelegenheiten beraten und entschieden wird.
- (14) Für den Fall der Stimmgleichheit hat die oder der amtierende Vorsitzende im zweiten Abstimmungsgang ein Zweitstimmrecht.

§ 7

Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss
1. bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrats vor,
 2. ist berechtigt, sich jederzeit über die Geschäftsführung zu unterrichten und Auskünfte der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers anzufordern,
 3. entscheidet über die Zustimmung zum Erwerb, zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten,
 4. beschließt über die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften,
 5. macht Vorschläge für die weitere Entwicklung des Studentenwerks,
 6. ist im Übrigen für alle Aufgaben zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Verwaltungsrats oder der Geschäftsführung gegeben ist.

(2) Der Verwaltungsausschuss besteht aus

1. der oder dem Vorsitzenden, die oder der aus den Reihen der nichtstudentischen Mitglieder gewählt wird,
2. drei Studierenden, die von den studentischen Mitgliedern des Verwaltungsrats aus ihrer Mitte gewählt werden,
3. drei nichtstudentischen Hochschulmitgliedern, die von den nichtstudentischen Hochschulmitgliedern des Verwaltungsrats aus ihrer Mitte gewählt werden,
4. der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer mit beratender Stimme.

(3) Wird bei der Wahl zum Vorsitz gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 ein nichtstudentisches Hochschulmitglied gewählt, ist bei der Wahl gem. § 7 Abs. 2 Nr. 3 ein Mitglied aus Wirtschaft und Verwaltung zu wählen.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses wählen aus der Gruppe der Studierenden die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses.

(5) Die Amtszeit des Verwaltungsausschusses und seiner Mitglieder entspricht der Amtszeit des Verwaltungsrats gem. § 6 Abs. 11.

Die Wiederwahl ist zulässig.

(6) Der Verwaltungsausschuss tritt mindestens einmal im Semester zusammen; die Einberufung muss den Mitgliedern mindestens zehn Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung zugehen. § 6 Abs. 13 gilt entsprechend.

§ 8

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung besteht aus der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer. Sie oder er

1. leitet die Verwaltung und vertritt das Studentenwerk in allen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten sowie in gerichtlichen Verfahren,

2. stellt die Jahresrechnung nach § 109 LHO auf und legt den jährlichen Rechenschaftsbericht vor,

3. bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses vor,

4. führt den Wirtschaftsplan des Studentenwerks aus,

5. übt in den Räumlichkeiten des Studentenwerks das Hausrecht aus.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Studentenwerks. Sie oder er kann mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses eine Vertretung bestimmen, soweit kein/e stellv. Geschäftsführer/in bestellt ist.

(3) Aufgaben, die dem Studentenwerk als Auftragsangelegenheit übertragen sind, obliegen ausschließlich der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer, soweit nicht auf Grund von Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(4) In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer die erforderlichen Maßnahmen selbst; sie oder er unterrichtet das zuständige Organ unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen. Dieses kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(5) Hält die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer einen Beschluss oder eine andere Maßnahme eines Organs für rechtswidrig, so hat sie oder er den Beschluss oder die Maßnahme zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden. Wird keine Abhilfe geschaffen, so ist das MWK unverzüglich zu unterrichten. Die Beanstandung entfällt, sobald das zuständige Organ Abhilfe geschaffen oder das MWK entschieden hat.

§ 9
Haftung

Für Mitglieder der Organe des Studentenwerks und die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer gilt § 86 NBG entsprechend, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften haften.

Vierter Abschnitt
Verfahren

§ 10
Rechtsstellung der Mitglieder von Verwaltungsrat und Verwaltungsausschuss

(1) Die Mitglieder eines Organs haben durch ihre Mitarbeit dazu beizutragen, dass das Organ seine Aufgaben wirksam erfüllen kann.

(2) Mit Ausnahme der Regelung in § 6 Abs. 14 haben alle Mitglieder eines Organs das gleiche Stimmrecht. Wer einem Organ mit beratender Stimme angehört, hat mit Ausnahme des Stimmrechts alle Rechte eines Mitgliedes.

§ 11
Wahlen

Innerhalb der Organe wird schriftlich und geheim gewählt. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der oder die Vorsitzende des Organs zu ziehen hat. Durch Zuruf wird gewählt, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und niemand diesem Verfahren widerspricht.

§ 12
Öffentlichkeit

(1) Verwaltungsrat und Verwaltungsausschuss tagen in nichtöffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss zugelassen werden.

(2) Personalangelegenheiten werden in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Entscheidungen in Personalangelegenheiten werden in geheimer Abstimmung getroffen.

(3) Grundstücks- und Wirtschaftsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden, wenn durch ihre Behandlung in öffentlicher Sitzung dem Land, dem Studentenwerk oder den an diesen Angelegenheiten beteiligten oder von ihnen betroffenen natürlichen oder juristischen Personen Nachteile entstehen können.

(4) Die oder der Vorsitzende übt das Hausrecht im Sitzungsraum aus; § 8 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

§ 13
Beschlüsse

(1) Verwaltungsrat und Verwaltungsausschuss sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungsleitung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Das Organ gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesen-

den stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses Mitglied zählt bei der Feststellung, ob das Organ noch beschlussfähig ist, zu den anwesenden Mitgliedern.

(2) Stellt die Sitzungsleitung eines Organs dessen Beschlussunfähigkeit fest, so beruft sie zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein. Das Organ ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

(3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Auf Antrag ist das Votum einer Minderheit dem Beschluss beizufügen.

(4) Soweit für einen Beschluss nur Teile eines Organs stimmberechtigt sind, findet Absatz 1 nur hinsichtlich dieser stimmberechtigten Mitglieder Anwendung.

(5) Wird die Wahl eines Organs oder einzelner Mitglieder für ungültig erklärt oder ändert sich die Zusammensetzung auf Grund einer Nachwahl, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Amtshandlungen dieser Organe.

(6) Die Geschäftsordnung von Verwaltungsrat und Verwaltungsausschuss kann vorsehen, dass Beschlüsse auch im fernschriftlichen Verfahren gefasst werden.

Fünfter Abschnitt Schlussvorschriften

§ 14

Auflösung der Anstalt

Bei der Auflösung der Anstalt fällt das verbleibende Vermögen an die Hochschulen des Zuständigkeitsbereichs des Studentenwerks anteilmäßig nach der Zahl der immatrikulierten Studierenden. Die Hochschulen verwenden es ausschließlich und unmittelbar für die in § 1 Abs. 3 genannten Zwecke.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung bedarf der Genehmigung des MWK. Sie ist in den Verkündungsblättern der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks bekannt zu machen und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.